

Weiterbildungsregelung in der Spezialisierung

Zur Anerkennung der Spezialisierung im Bereich Vergrößernde Sehhilfen hat die WVAO gemeinsam mit dem ZVA Richtlinien entwickelt, die zum Erhalt des entsprechenden Zertifikates erfüllt sein müssen. Nähere Einzelheiten zur Weiterbildungspflicht sind nachfolgend aufgeführt.

Wird der Nachweis „besonderer praktischer Erfahrungen“ (§3, 1 bis 3) und der „besonderen Ausstattungsmerkmale des Betriebes“ (§ 4) im jeweiligen Spezialisierungsgebiet geführt, kann eine sofort wirksame Anerkennung erfolgen, die jedoch nicht von der Pflicht zur Weiterbildung in den darauffolgenden 2 Jahren befreit.

1. Festschreibungen in der Spezialisierungsrichtlinie

6.1.4. Weiterbildungspflicht

„Augenoptikerbetriebe, die einen Spezialisierungshinweis führen, müssen sicherstellen, dass die für den Spezialbereich verantwortlichen Augenoptikermeister, Fach(hoch)schulabsolventen auf diesem Gebiet innerhalb von zwei Jahren an Weiterbildungsveranstaltungen dozierend oder hörend teilnehmen.“

6. 2. Vergrößernde Sehhilfen

„ Alternativ zum vorigen Punkt (Nachweis besonderer praktischer Erfahrungen) ist der Nachweis geeigneter Weiterbildungsmaßnahmen auf diesem Gebiet erforderlich. Diese müssen innerhalb der letzten 24 Monate vor Antragstellung absolviert worden sein.“

Zum Erhalt des Spezialisierungszertifikates müssen anerkannte Weiterbildungsmaßnahmen besucht werden.

2. Bewertungsmaßnahmen

- 2.1 Es sind innerhalb von 24 Monaten durch den Besuch von Weiterbildungsmaßnahmen insgesamt 20 Punkte nachzuweisen, wobei max. 9 Punkte durch den Besuch von Weiterbildungsmaßnahmen der augenoptischen Industrie erlangt werden können.
- 2.2 Die Anzahl der Punkte, mit der die jeweilige Veranstaltung bewertet wird, wird nachfolgend definiert. Alle nicht klar definierten Veranstaltungen werden vom AK Low Vision Rehabilitation bewertet. Bei einem Stimmverhältnis von 2 : 2 ist die Veranstaltung neu oder überarbeitet zu präsentieren.
- 2.3 Der nachfolgende Leitfaden zeigt auf, in welcher Form die nachzuweisenden Punkte im Spezialisierungsgebiet erlangt werden können:

Anzahl der Punkte	Veranstaltungs-/ Fortbildungsart
Volle Punktzahl (4 Pkt. für einen Tag mit mind. 6 Std. oder 2 Pkt. für halbe Tage mit mind. 3 Std. oder 1 Pkt. für 1 – 3 Std.)	<ul style="list-style-type: none"> • Fachkongresse der Fachverbände, Fachgruppen und fachwissenschaftlichen Vereinigungen, Fachhoch- und Fachschulen sowie sonstiger Bildungsträger • Veranstaltungen der optischen Industrie, die nicht produktbezogen sind • Seminare
Halbe Punktzahl (2 Pkt. für einen Tag mit mind. 6 Std., 1 Pkt. für Veranstaltungen mit mind. 3 Std.)	<ul style="list-style-type: none"> • Vor-Ort-Veranstaltungen • Veranstaltungen der optischen Industrie, die produktbezogen sind
Reduzierte Punktzahl (1 Pkt. für Veranstaltungen mit mind. 1 Std.)	<ul style="list-style-type: none"> • Bezirks- oder Landesgruppenabende • Fachvorträge auf Kongressen
Sonstige Regelungen (mind. 1 Pkt., max. 5 Punkte)	<ul style="list-style-type: none"> • Fachveröffentlichungen • Studien • Dozententätigkeit • Online Weiterbildung
Keine Punktvergabe	<ul style="list-style-type: none"> • Reine Produktinformationen • Werbeveranstaltungen • Präsentationen und Ausstellungen

- 2.4 Die Vergabe der Punkte für jede einzelne Veranstaltung erfolgt nach Prüfung durch den **Arbeitskreis Low Vision Rehabilitation der WVAO**. Organisationen, Bildungsträger , Firmen oder andere Veranstaltungsträger wenden sich diesbezgl. an die WVAO.
- 2.5 Die Antragstellung zur Vergabe des Spezialisierungszertifikates erfolgt bei der WVAO. Der Antragsteller hat die Aufzeichnungspflicht selber wahrzunehmen. Es ist über den Besuch jeder Veranstaltung ein Nachweis zu erbringen. Ein Rechnungsnachweis genügt dieser Anforderung nicht. In Zweifelfällen entscheidet der Arbeitskreis Low Vision Rehabilitation.
- 2.6 Es erfolgt bei mehr als 20 nachgewiesenen Punkten grundsätzlich keine Anrechnung auf die nachfolgende Weiterbildungspflicht.
- 2.7 Werden die notwendigen Nachweise nicht erbracht, verliert der Spezialist für die Zeit das Recht, die entsprechende Bezeichnung führen zu dürfen, bis er die notwendigen Nachweise erbracht hat.
- 2.8 Die WVAO verleiht auf der Grundlage ein entsprechendes Zertifikat.
- 2.9 Bei Erfüllung der Anforderungen wird dieses Zertifikat nach 2 Jahren erneut vergeben.

- 2.10 Jeder Augenoptiker, der über die sächlichen und fachlichen Voraussetzungen gemäß den „ Richtlinien verfügt, ist berechtigt, den Antrag auf Anerkennung als Spezialist zu stellen.
- 2.11 Er muss ggf. durch die Dokumentation praktischer Fälle seine besonderen praktischen Erfahrungen nachweisen. Alternativ ist der Nachweis geeigneter Weiterbildungsmaßnahmen im Spezialgebiet innerhalb der letzten 24 Monate vor Antragstellung erforderlich. Es sind 20 Punkte nachzuweisen.
- 2.12 Die WVAO spricht nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen die Berechtigung zur Führung eines Spezialisierungshinweises aus.
- 2.13 Für die Prüfung und Bewertung der Bewerbung erhebt die WVAO eine Gebühr.